

Die Versorgung mit Lebensmitteln.**Die Enteignung von Kartoffeln.**

WTB Berlin, 29. Nov. (Telegr.) Amtlich. Die Bekanntmachung über die Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 gab die Möglichkeit, Kartoffeln bei Landwirten zu enteignen. Es war jedoch die Einschränkung vorgesehen, daß diese Enteignung sich auf höchstens 20 vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers erstrecken dürfte. Der Bundesrat hat nunmehr in seiner Sitzung vom 29. November den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden die Berechtigung gegeben, zu bestimmen, daß auch über mehr als 20 vom Hundert verfügt werden könne. Diese Behörden können also die in der 20-Prozentgrenze liegende Einschränkung teilweise oder auch ganz und gar aufheben. Ferner hat der Bundesrat verlangt, daß auf die Mengen, die enteignet werden können, nur die Mengen anzurechnen sind, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisepotatofeln verkauft und geliefert hat. Die Voraussetzung der „Lieferung“ ist hierbei neu.